

53.0 - Koordination der Gesundheitsförderung, Verwaltungsaufgaben

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	20.01.2020	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.12.2019: Schutz vor Strahlenbelastung bei Realisierung des 5G-Netzes
---------------------	---

Vorbemerkungen:

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragte am 05.12.2019 das Thema auf die Tagesordnung der 26. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft zu setzen. Nach verwaltungsinterner fachlicher Abstimmung erfolgt nunmehr die Befassung im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit, da Belange, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft oder des Dezernates 4 fallen, nicht betroffen sind.

Erläuterungen:

Seitens des Referates Wirtschaftsförderung/Tourismus/Verwaltung wird zu Ziffer 1 des Antrags wie folgt Stellung genommen:

1. absehbarer Zeitpunkt für die Realisierung des 5G-Netzes im Rhein-Sieg-Kreis

Die Errichtung des 5G-Netzes liegt in erster Linie bei den Telekommunikationsunternehmen, die im Rahmen der Frequenzversteigerung durch die Bundesnetzagentur Frequenzen erhalten haben. Dies sind namentlich Deutsche Telekom, Telefónica (O2), Vodafone und die 1&1 Drillisch AG.

Aus der Frequenzuteilung der Bundesnetzagentur ergeben sich für die Unternehmen folgende Verpflichtungen: So müssen unter anderem bis Ende 2022 jeweils 98 Prozent der Haushalte je Bundesland und alle Bundesautobahnen, die wichtigsten Bundesstraßen und Schienenwege mit mindestens 100 Mbit/s versorgt werden. Bis Ende 2024 sollen alle übrigen Bundesstraßen mit mindestens 100 Mbit/s, alle Landesstraßen, die wichtigsten Wasserstraßen und alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden. Zu welchem Zeitpunkt die Telekommunikationsunternehmen diese Ausbaupflichtung im Rhein-Sieg-Kreis umsetzen werden, ist derzeit nicht bekannt.

2. aktueller Erkenntnisstand bezüglich der Gefahren durch die erheblichen zusätzlichen Strahlungsemissionen

Zu möglichen Gefahren, die aus erhöhten Strahlungsemissionen resultieren könnten, gibt es für das Gesundheitsamt weder eine Erfassungs- noch eine Übermittlungspflicht. Daher wird auf das zuständige Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/basiswissen/5g/5g.html>

verwiesen.

Das BfS verfolgt die Planungen zur Einführung von 5G, vergibt Forschungsvorhaben zu Exposition und möglichen Wirkungen neuer Frequenzbereiche und wird diese Technologie aus Sicht des Strahlenschutzes bewerten und bei Handlungsbedarf geeignete Maßnahmen einleiten.

3. verfügbare Möglichkeiten, die Menschen vor Strahlenbelastungen zu schützen

Auch hier wird auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) verwiesen.

Im Auftrag

(Schmitz)